
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

medizinische Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und **Laboratoriumsdiagnostik** können von der **Umsatzsteuer** befreit sein. Wir bringen dazu eine aktuelle Entscheidung für Sie auf den Punkt. Darüber hinaus stellen wir Ihnen die wichtigsten Pläne vor, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung steuerlicher Maßnahmen aus dem **Klimaschutzprogramm** enthält. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Veräußerungstarifermäßigung** bei der Hinzugewinnung neuer Patienten bzw. Mandanten.

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung für medizinische Analysen eines Laborarztes

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil die **Umsatzsteuerbefreiung** der Leistungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik an ein Laborunternehmen bejaht, das wiederum Laborleistungen an Ärzte und Kliniken erbringt.

In der Rechtssache ging es um einen Arzt, der für ein privatrechtlich organisiertes Laborunternehmen medizinische Analysen anfertigte. Dieses Unternehmen erbrachte Laborleistungen an niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Der Arzt erstellte monatlich vergütete medizinische Analysen, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten im Rahmen konkreter Behandlungsverhältnisse dienten. Zudem gab er ärztliche

Hilfestellungen bei transfusionsmedizinischen Maßnahmen. Der Arzt ging davon aus, dass seine Leistungen als **Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin** nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das Finanzamt behandelte diese Umsätze als zum Regelsteuersatz steuerpflichtig, da die Leistungen nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den Patienten beruht hätten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) legte den Sachverhalt dem EuGH vor. Dieser bejahte die Umsatzsteuerfreiheit nach europäischem Recht. Danach sind ärztliche Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei, wenn sie in Krankenhäusern oder außerhalb von Krankenhäusern (z.B. in den Praxisräumen eines Arztes, in der Wohnung des Patienten) erbracht werden. Nach Ansicht des EuGH kann ein Labor umsatzsteuerlich einem Krankenhaus gleichgestellt sein. Sofern man dies verneine, komme eine Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen au-

In dieser Ausgabe

- Umsatzsteuer:** Steuerbefreiung für medizinische Analysen eines Laborarztes..... 1
- Gesetzgebung I:** Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg..... 2
- Gesetzgebung II:** Grundsteuerreform ist beschlossene Sache..... 2
- Pflichtverletzung:** Voyeuristischer Zahnarzt verliert seine Zulassung 3
- Demographiefaktor:** Auswahlentscheidung zur Besetzung eines ausgeschriebenen Arztsitzes 3
- Vertragsarztsitz:** Konzeptbewerbungen von MVZ können noch nicht berücksichtigt werden 3
- Abgeltungsteuer:** Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig 4
- Steuertipp:** Wenn Freiberufler ihre Tätigkeit nach dem Praxisverkauf fortsetzen..... 4

berhalb von Krankenhäusern in Betracht. Wenn die Umsatzsteuerbefreiung vom Ort der Heilbehandlung abhängig gemacht werde, widerspreche das dem **Grundsatz der steuerlichen Neutralität**. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sei für die Umsatzsteuerbefreiung nicht notwendig.

Hinweis: Die abschließende Entscheidung wird nun der BFH treffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass er die vom EuGH festgelegten Grundsätze umsetzt und der Klage stattgibt.

Gesetzgebung I

Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg

Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden sollen. Mit dem am 16.10.2019 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden **steuerrechtliche Begleitregelungen** auf den Weg gebracht. Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- **Energetische Gebäudesanierung:** Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen auf zehn Jahre befristeten Zeitraum durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Gefördert werden sollen Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Gebäudeförderungsprogrammen als förderfähig eingestuft werden (z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage). Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt (über drei Jahre verteilt). Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude entsprechen.
- **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Pendlerpauschale soll befristet von Anfang 2021 bis Ende 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben

werden. Diese Anhebung soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten.

- **Mobilitätsprämie für geringe Einkommen:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zusammenhängen, der Werbungskosten-Pauschbetrag überschritten wird.
- **Fernreisen mit der Bahn:** Der Umsatzsteuersatz für Fernreisen soll von 19 % auf 7 % gesenkt werden.
- **Grundsteuer bei Windenergieanlagen:** Für die Gemeinden soll bei der Grundsteuer die Möglichkeit geschaffen werden, einen gesonderten, erhöhten Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen einzuführen.

Hinweis: Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss angerufen, um den Gesetzentwurf grundlegend überarbeiten zu lassen. Der Vermittlungsausschuss hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, mögliche Kompromisslinien auszuloten. Am 18.12.2019 sollen die Beratungen fortgesetzt werden.

Gesetzgebung II

Grundsteuerreform ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 der Grundsteuerreform zugestimmt.

Berechnet wird die Grundsteuer weiterhin in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz. Was sich durch die Reform ändert, ist vor allem die Grundstücksbewertung. Grundstücke werden künftig grundsätzlich nach dem **wertabhängigen Modell** bewertet: Bei unbebauten Grundstücken sind dafür die von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Werte maßgeblich.

Bei **bebauten Grundstücken** werden für die Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser,

Mietgrundstücke und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen.

Bei **Geschäftsgrundstücken** wird weiterhin das „vereinfachte Sachwertverfahren“ angewandt, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung **land- und fortwirtschaftlicher Betriebe** bleibt es bei einem - nun vereinfachten - Ertragswertverfahren.

Die Bundesländer können die Grundsteuer alternativ nach einem **wertunabhängigen Modell** berechnen (Öffnungsklausel).

Zudem dürfen die Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen. Diese „**Grundsteuer C**“ soll helfen, künftig Wohnraumbedarf schneller zu decken.

Hinweis: Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten.

Pflichtverletzung

Voyeuristischer Zahnarzt verliert seine Zulassung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat geklärt, ob einem (Zahn-)Arzt die Zulassung entzogen werden kann, wenn dieser außerhalb seiner vertrags(zahn-)ärztlichen Tätigkeit einer groben Verfehlung überführt wird.

Ein seit 1986 tätiger Zahnarzt hatte mittels einer im Umkleideraum der Praxis installierten Kamera die Praxismitarbeiterinnen über Jahre ohne deren Wissen während des Umkleidens beobachtet. Hiervon hatte er Videoaufzeichnungen hergestellt. Nach polizeilichen Ermittlungen kam es 2012 zur Anklage. Auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung entzog der Zulassungsausschuss dem Zahnarzt daraufhin die Zulassung. Dagegen klagte der Zahnarzt mit dem Argument, das Beobachten der Praxismitarbeiterinnen beim Umkleiden sei als Verfehlung außerhalb des eigentlichen **Kernbereichs der vertragsärztlichen Tätigkeit** (Behandlung der Versicherten, korrekte Abrechnung) zu bewerten. Damit ist er jedoch vor dem BSG gescheitert.

Mit einem Zahnarzt, der sich über Jahre so verhalten habe, müssten die Träger der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht länger zusammenarbeiten. Ob auch die Voraussetzungen des Entziehungstatbestands der fehlenden Eignung erfüllt waren, konnte das BSG offenlassen. Denn für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Berufungsausschusses komme es hierauf nicht an.

Die betroffenen Mitarbeiterinnen hatten ihre Strafanträge zwar aufgrund arbeitsgerichtlicher Vergleiche (Schmerzensgeldzahlungen) zurückgezogen, was zur Einstellung der Strafverfahren führte. Diese Verfahrenseinstellungen waren für das BSG aber unbeachtlich.

Demographiefaktor

Auswahlentscheidung zur Besetzung eines ausgeschriebenen Arztsitzes

Bei der Auswahlentscheidung zur Besetzung eines Arztsitzes, der aufgrund der demographischen Entwicklung ausgeschrieben worden ist, dürfen die Zulassungsgremien den **Versorgungsbedarf älterer Menschen** besonders berücksichtigen. Das geht aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) hervor.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen stellte 2011 fest, dass im Planungsbereich Jena in der Arztgruppe der Orthopäden keine Überversorgung mehr gegeben war. Deshalb wurde der Planungsbereich für eine Zulassung auf dem **Gebiet der Orthopädie** geöffnet und ein Vertragsarztsitz ausgeschrieben.

Auf die Stelle bewarben sich eine Fachärztin für Orthopädie sowie ein Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, der eine 26 Monate längere Eintragung in der Warteliste nachweisen konnte. Dennoch entschied sich das BSG letztlich für die Bewerberin. Es bestätigte damit die Begründung des Zulassungsausschusses, dass im Planungsbereich aufgrund der **Altersentwicklung der Patienten** mehr konservative Behandlungen zu erwarten seien als operative Fälle.

Vertragsarztsitz

Konzeptbewerbungen von MVZ können noch nicht berücksichtigt werden

In einem aktuellen Fall hat sich das Bundessozialgericht (BSG) mit der Konzeptbewerbung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) auf einen offenen Vertragsarztsitz beschäftigt.

Die Beteiligten stritten darüber, ob die Zulassungsgremien bei der Vergabeentscheidung für einen nach partieller Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen besetzbaren Vertragsarztsitz auch die Bewerbung eines MVZ berücksichtigen müssen. Im Streitfall enthielt diese ohne Benennung des zur Anstellung vorgesehenen Arztes nur eine Beschreibung der beabsichtigten Ergänzung des besonderen Versorgungsangebots des MVZ. Das BSG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Konzeptbewerbungen noch nicht berücksichtigt

werden können, da konkretisierende Regelungen, die im Fall einer Auswahlentscheidung hierfür zwingend erforderlich seien, seitens des **Gesetzgebers** noch nicht existierten. Diese Regelungen betreffen unter anderem:

- die Anforderungen an die Anstellungsgenehmigung in Ausfüllung eines Versorgungskonzepts,
- den weiteren Bestand oder Fortfall des Sitzes, falls das Konzept nicht mehr verfolgt wird oder nicht mehr realisiert werden kann,
- die Beteiligung der im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerber an den dann nachfolgenden Verfahrensschritten.

Hinweis: Erforderlich ist also stets, dass eine konkrete Ärztin oder ein Arzt benannt wird, um überprüfen zu können, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung des BSG schafft insoweit Klarheit.

Abgeltungsteuer

Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig

Wenn der Käufer einer Kapitalforderung dem Verkäufer ein Entgelt für die Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums zahlt, die auf den Zeitraum bis zum Verkauf entfallen, spricht man von Stückzinsen. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2009 (nach Einführung der Abgeltungsteuer) bezogene Stückzinsen als Gewinn aus der **Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung** zu versteuern sind. Das gelte auch, wenn die veräußerte Forderung vor dem 01.01.2009 erworben wurde.

Der BFH sah in den Besteuerungsregeln keinen Verfassungsverstoß. Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 erfolgte Festschreibung der Steuerpflicht von Stückzinsen habe nur die bestehende Rechtslage klargestellt.

Steuertipp

Wenn Freiberufler ihre Tätigkeit nach dem Praxisverkauf fortsetzen

Wenn Sie selbständig tätig sind und irgendwann Ihre Praxis verkaufen, können Sie den Gewinn daraus unter gewissen Voraussetzungen zu einem **ermäßigten Steuersatz** versteuern. Eine Voraussetzung ist, dass Sie die vorherige Tätigkeit aufgeben. Das Finanzgericht München (FG) hat sich

mit der Frage befasst, ob es schädlich ist, wenn die Tätigkeit im bisherigen örtlichen Wirkungskreis geringfügig fortgesetzt wird und dabei neue Patienten gewonnen werden.

Der Antragsteller hatte im Jahr 2011 Einkünfte aus seiner freiberuflichen Tätigkeit als Steuerberater und einen Veräußerungsgewinn erzielt, für den er den ermäßigten Steuersatz in Anspruch genommen hatte. Der Veräußerungsgewinn resultierte aus der Veräußerung seiner Kanzlei an K und N. Hierfür wurde ein Partnerschaftsvertrag geschlossen, gemäß dem der Antragsteller für etwa zwei Jahre **in Teilzeit** tätig sein sollte, um den Wechsel der erworbenen Mandate auf K und N zu unterstützen. Das Finanzamt hatte den Veräußerungsgewinn zunächst ermäßigt besteuert. Später änderte es seinen Bescheid allerdings. Eine Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz wurde versagt, da die Umsätze der Jahre 2014 bis 2016 aus der freiberuflichen Tätigkeit über den Umsätzen aus Altmandaten gelegen hatten. Man ging daher von einer steuerschädlichen Annahme neuer Mandanten aus. Der Antragsteller legte dagegen Einspruch ein.

Das FG gab dem Antragsteller recht. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Veräußerungsgewinn. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit wesentlichen **vermögensmäßigen Grundlagen** (z.B. den Mandanten- oder Patientenstamm) entgeltlich auf einen anderen, hier K und N, überträgt. Des Weiteren muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen.

Wird der Veräußerer - wie hier - als **Arbeitnehmer** oder als **freier Mitarbeiter** im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers tätig, ist dies grundsätzlich unschädlich. Der Erwerber der Kanzlei kann nämlich die Beziehungen zu den früheren Mandanten des Veräußerers selbst verwerten. Eine geringfügige Fortsetzung der Tätigkeit in einem Umfang von weniger als 10 % der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus den drei Veranlagungszeiträumen vor dem Jahr der Betriebsveräußerung ist unschädlich. Diese Grenze war im Streitfall eingehalten worden.

Hinweis: Die Aufgabe einer Tätigkeit kann einige steuerliche Fragen aufwerfen, die wir Ihnen gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen